

Kinderbetreuung

in Nidderau



Bedarfsplanung 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite	1
0. Vorwort	Seite	2
1. Ausgangslage	Seite	2
2. Betreuungseinrichtungen	Seite	4
3. Voraussichtliche Entwicklung der Kinderzahlen	Seite	7
4. Betreuungsbedarf U3-Kinder	Seite	10
5. Betreuungsbedarf Kindertageseinrichtungen	Seite	13
6. Betreuungsbedarf Grundschul Kinder	Seite	14
7. Handlungsbedarf der Entscheidungsträger	Seite	17

Stand: März 2016

0. Vorwort

Gemäß § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) haben die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln. Der zu erstellende Bedarfsplan hat die voraussehbare Bedarfsentwicklung zu berücksichtigen und soll ggf. erforderliche Maßnahmen beschreiben.

Diesen Vorgaben folgend wurde in den vergangenen Jahren durch den Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung jährlich ein Bericht über die Bedarfsentwicklung der Kindergarten-, Hort-, Krippen- und Kindertagespflegeplätze erstellt. Gemäß Beschluss des Jugend- und Sozialausschusses vom 14.10.2014 wird dieser Planungsbericht zukünftig im Zweijahresturnus erstellt werden.

Im vorliegenden Bericht wird den Vorgaben des HKJGBs und der Beschlusslage des Jugend- und Sozialausschusses gerecht werdend ausschließlich die Bedarfsplanung erörtert. Darüber hinausgehende inhaltliche Fragestellungen der Kinderbetreuungseinrichtungen werden nicht behandelt.

Weitergehende die Kinderbetreuungseinrichtungen betreffende inhaltliche Fragestellungen sollen zukünftig seitens der Fachberatung der Kinderbetreuungseinrichtungen auf Anforderung der politischen Entscheidungsgremien gesondert in entsprechenden Einzelberichten erörtert werden. So wird z.B. in 2016 zeitgleich zur Vorlage dieses Planungsberichtes auf Anforderung des Jugend- und Sozialausschusses ein Bericht über die offene Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen vorgelegt.

1. Ausgangslage

Seit dem **01. August 2013** haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen uneingeschränkten Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Auf Grundlage des § 69 Abs. 5 SGB VIII hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der Beschlussfassung des bereits seit dem 01.01.2007 anzuwendenden Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kommunen, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege heranzuziehen:

§ 30 HKJGB Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

(2) Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. § 74 Abs. 1 bis 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

Die rechtlichen Unsicherheiten über die Zuständigkeit der Kommunen für die Bedarfsplanung wurden durch die neue Rechtsgrundlage beseitigt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund führt hierzu im Eildienst 6 folgendes aus:

„Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nunmehr auch gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Durch diese gesetzliche Vorgabe wird ein Ausschnitt aus der ansonsten dem Träger der örtlichen Jugendhilfe obliegenden Jugendhilfeplanung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Diese Aufgabe wurde allerdings de facto bereits durch die kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen.“

Die kommunale Planung der Kinderbetreuungsangebote muss sich an den vorgenannten Rechtsgrundlagen orientieren. Der Planungsschwerpunkt muss daher zunächst im Bereich der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 13 Monaten bis zur Einschulung angesiedelt werden. Seit August 2013 ist zudem ein Platzangebot für Kinder unter einem Jahr einzuplanen.

Das Land Hessen hat durch Beschluss des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) eine Bündelung der derzeit anzuwendenden untergesetzlichen Vorschriften (Verordnung zur Landesförderung, Mindestverordnung, Kinderoffensive) im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch verankert.

Die durch Beschluss des HessKiföG bedingten Änderungen betreffen im Wesentlichen drei Punkte:

- a) die Vorgaben für den Umfang des für den Erhalt der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII notwendigen Personals (§25a- §25d HKJGB – dafür entfällt die MVO),
- b) Deckelung von interkommunalen Kostenausgleichsansprüchen nach §28 HKJGB,
- c) Umgestaltung der Landesförderung für Betriebskosten und Investitionen (§32 - §32e HKJGB)

Sowohl die Bemessung des Personalbedarfs als auch die Bemessung der Landesförderung wurden von einer bisher platz- und gruppenbezogenen Betrachtung auf eine Betrachtung der Anzahl der konkret betreuten Kinder umgestellt („Kinder statt Plätze“).

2. Betreuungseinrichtungen

Die Stadt Nidderau ist Träger von sieben Tageseinrichtungen für Kinder und einem Kinderhort. In allen Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, Kindergarten- und Krippenkinder (U3-Kinder) für folgende Betreuungszeiten anzumelden:

- Grundplatz (07.30 – 12.30 Uhr)
- Frühdienstbetreuung (07.00 – 07.30 Uhr)
- Mittagsbetreuung (12.30 – 14.00 Uhr)
- Nachmittagsbetreuung (14.00 – 15.00 Uhr)
- Erweiterte Nachmittagsbetreuung (15.00 – 16.30 Uhr)
- Spätöffnung * (16.30 – 17.00 Uhr) (Mindestanmeldungsanzahl 6 Kinder)

Betreuungsplätze für Grundschul Kinder stehen im Kinderhort Windecken, der Kindertagesstätte Allee-Mitte, der Kindertagesstätte Erbstadt und im Schülerclub Ostheim zur Verfügung.

Die Betreuungszeiten für Hortkinder sind wie folgt geregelt:

- Hortgrundplatz (11.00 – 15.00 Uhr)
- Frühdienstbetreuung (07.00 – 08.00 Uhr)
- Vormittagsbetreuung (08.00 – 11.00 Uhr)
- Erweiterte Nachmittagsbetreuung (15.00 – 16.30 Uhr)
- Spätöffnung * (16.30 – 17.00 Uhr) (Mindestanmeldungsanzahl 6 Kinder)
- Schülerclub (Schulzeit) (12.45 – 15.45 Uhr)
- Schülerclub (Ferienzeit) (09.30 – 16.00 Uhr)

Für Kinder, die nur einen Hortgrundplatz gebucht haben, besteht während der Ferienzeiten die Möglichkeit, den Hort durch Zukauf sog. Ferienbetreuungsmodule während der kompletten Öffnungszeit zu nutzen.

Seit 2010 werden in der Kindertagesstätte An der Seife, seit 2011 in der Ev. Kindertagesstätte und seit Februar 2014 in der Kindertagesstätte Allee-Süd Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 – 2 Jahren (U2-Plätze) bereitgestellt.

Neben den in städtischer Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder wird eine fünfgruppige Tageseinrichtung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung in Trägerschaft der Ev. Brückengemeinde Heldenbergen und eine dreigruppige Tageseinrichtung für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Ende der Grundschulzeit in Trägerschaft der Katholischen Kindergemeinde Heldenbergen betrieben.

Zusätzlich werden folgende Angebote durch Elternvereine betrieben:

Spiel- und Krabbelstube des Kindervereins Nidderau e.V.

Alter der Kinder : 1 - 3 Jahre
Platzzahl : 12 Betreuungsplätze
(durch ein Platzsharing können Plätze mehrfach vergeben werden).
Öffnungszeiten : montags bis freitags in der Zeit von 07.45 – 13.00 Uhr

Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"

Alter der Kinder : 1 Jahr - Einschulung
Platzzahl : 25 Betreuungsplätze
Öffnungszeiten : 07.30 bis 16.30 Uhr

Betreuungsverein an der Albert-Schweitzer-Schule

Alter der Kinder : GrundschulKinder
Platzzahl : 40
Öffnungszeiten : 11.30 - 15.00 Uhr
(die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 16.00 Uhr wurde bereits durch die Stadt genehmigt – wird lt. Mitteilung des Vereins aber nicht nachgefragt)
Ferienschließungszeiten : 1 Woche in den Osterferien
3 Wochen in den Sommerferien
Tage zwischen Weihnachten und Neujahr

Betreuungsverein an der Kurt-Schumacher-Schule

Alter der Kinder : GrundschulKinder
Platzzahl : 80
Öffnungszeiten : 07.30 – 16.00 Uhr
Ferienschließungszeiten : Osterferien eine Woche
zwischen Weihnachten und Neujahr
Sommerferien drei Wochen

Förderverein der Grundschule Eichen e.V.

Alter der Kinder : GrundschulKinder
Platzzahl : 29
Öffnungszeiten : 11.30 bis 16.00 Uhr
Ferienöffnungszeiten : 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ferienschließungszeiten : 3 Wochen in den Sommerferien
1 Woche in den Osterferien
1 Woche in den Herbstferien
1 Woche in den Weihnachtsferien

Betreuungsverein an der Grundschule Ostheim „Die BEOS“

- Alter der Kinder : GrundschulKinder
- Platzzahl : 60 (ab Schuljahr 2016/17 80)
- Öffnungszeiten : 07:30 und 16:30 Uhr
- Ferienschließungszeiten : 3 Wochen in den Sommerferien
1 Woche in den Osterferien
1 Woche Herbstferien
zwischen Weihnachten und Neujahr

Betreuungsvereine	2016/17
Albert-Schweitzer-Schule	40
Kurt-Schumacher-Schule	80
Grundschule Eichen	29
Grundschule Ostheim BEOS*	80
Nidderau insgesamt	229

* der Schülerclub wird zum 01.09.16 in die BEOS integriert

Da die in Trägerschaft der Betreuungsvereine betriebenen Betreuungsgruppen im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums betrieben werden, müssen keine Betriebsgenehmigungen gem. § 45 SGB VIII eingeholt werden.

Für alle anderen Einrichtungen ist es erforderlich, eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII in Verbindung mit §§ 25a bis 25d HKJGB einzuholen.

Rahmenkapazitäten gemäß HKJGB	Rahmenkapazität	Multiplikatoren für Jahrgänge: KG/Hort = 1 / U3 = 1,5 / U2 = 2,5
	01.01.2016	mögliche Altersspanne gem. Betriebserlaubnis:
KT Pestalozzistraße	125	ab 2 Jahre bis Einschulung
Kinderhort Windecken	50	ab 6 Jahre bis Ende Grundschule
KT Erbstadt	75	ab 2 Jahre bis Ende Grundschule
Maria Merian KT	125	ab 2 Jahre bis Einschulung
KT Eichen	100	ab 2 Jahre bis Einschulung
KT Allee-Mitte	125	ab 2 Jahre bis Ende Grundschule
KT Allee-Süd	125	ab 1 Jahr bis Einschulung
KT Seife	100	ab 1 Jahr bis Einschulung
Ev. KT	125	ab 1 Jahr bis Einschulung
Kath. KT	75	ab 2 Jahre bis Ende Grundschule
Villa Kunterbunt	25	ab 1 Jahr bis Einschulung
Kinderverein	12	ab 1 Jahr bis Ende 3. Jahr
Kindertagespflege	41	
Summe	1103	

Gem. Vorgaben des HKJGBs wird in der Betriebserlaubnis eine Rahmenkapazität genehmigt. Bei der Belegung der Plätze sind gemäß § 25d HKJGB Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem

Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berechnen. Die tatsächliche Anzahl der aufgenommenen Kinder ist damit vom Alter der Kinder abhängig. Je jünger die aufgenommenen Kinder sind, desto weniger Plätze stehen zur Verfügung.

Wie sich diese Vorgabe in der Realität auswirkt, kann gut anhand der Übersichtstabelle zur Belegung der Betreuungseinrichtungen zum 01.01.2016 ersehen werden:

Belegung der Betreuungseinrichtungen für Kinder in der Stadt Nidderau

Einrichtung	Stand:	01.01.2016	davon:		davon:		davon:		davon:		davon:		Belegung rechn.	Aus- lastung %
	Rahmenkap.*	Belegung real	KiGa	U3 real	U3 rechn.	U2 real	U2 rechn.	Hort	Int. real	Int. rechn.	rechn.	lastung %		
		Multiplikatoren			1,5		2,5		3					
KT Pestalozzistraße	125	114	102	12	18	0	0	0	0	0	0	120	96,00	
KT Erbstadt	75	47	37	6	9	0	0	3	1	3	52	69,33		
Maria Merian KT	125	114	96	17	25,5	0	0	0	1	3	124,5	99,60		
KT Eichen	100	70	55	13	19,5	0	0	0	2	6	80,5	80,50		
KT Allee-Mitte	125	98	67	8	12	0	0	22	1	3	104	83,20		
KT Allee-Süd	125	97	72	16	24	8	20	0	1	3	119	95,20		
KT Seife	100	62	44	7	10,5	10	25	0	1	3	82,5	82,50		
Ev. KT	125	82	61	13	19,5	6	15	0	2	6	101,5	81,20		
Kath. KT	75	70	52	8	12	0	0	10	0	0	74	98,67		
Villa Kunterbunt	25	16	9	4	6	3	7,5	0	0	0	22,5	90,00		
Kinderverein	12	11	0	3		8			0	0	11	91,67		
Kinderhort Windecken	50	30						30			30	60,00		
Betreuungsverein ASS	40	40						40			40	100,00		
Betreuungsverein KSS	80	70						70			70	87,50		
Betreuungsverein GS Eichen	29	29						29			29	100,00		
Betreuungsverein "Die BEOS"	60	59						59			59	98,33		
Schülerclub Ostheim	20	9						9			9	45,00		
Kindertagespflege	41	41	2	13		23		3			41	100,00		
Summe	1332	1059	597	120		58		275	9		1169,5	87,80		
Kinderzahlen insgesamt			598	176		314		712						
Belegungsquote in %			99,92	68,18		18,47		38,62						
Belegungsquote in % Gesamt U3	36,33													

3. Voraussichtliche Entwicklung der Kinderzahlen

Die Ermittlung der voraussichtlichen Zahl der zu betreuenden Kinder setzt sich zusammen aus

- den statistischen Werten
- der geschätzten Entwicklung der anstehenden Neubaugebiete und Bauvorhaben.

Die statistischen Werte sind der Einwohnermeldedatei entnommen; sie enthalten den Geburtszeitraum 01.01.2005 - 31.12.2015:

Statistische Werte	Stichtag: 31.12.15					
	He	Wi	Er	Ei	Os	Insg.
Jahrgang						
2005	53	62	16	12	46	189
2006	46	58	8	14	52	178
2007	50	54	12	12	49	177
2008	58	58	11	21	44	192
2009	42	49	6	11	33	141
2010	49	68	11	19	37	184
2011	47	46	9	23	44	169
2012	36	61	12	18	47	174
2013	47	64	8	22	35	176
2014	37	58	9	16	39	159
2015	42	46	12	16	39	155
Mittelwerte	46	57	10	17	42	172

Bei der Betrachtung der statistischen Werte fällt auf, dass die Jahrgänge 2014/15 deutlich rückläufig sind, den Tiefstand des Jahres 2009 aber noch nicht erreicht haben. Insbesondere für die Planung der U3-Betreuungsplätze wird es von besonderer Bedeutung sein, ob sich dieser Trend fortsetzen wird.

Auf Grundlage der Einwohnerstatistik wäre zunächst von einem Rückgang der Kinderzahl auszugehen. Nach Analyse der Bewohnerstruktur in aktuellen Baugebieten ist aber eher davon auszugehen, dass der Rückgang der Kinderzahlen zumindest zeitweise infolge der Besiedlung neuer Baugebiete aufgefangen werden kann.

Ein besonderer Blick muss daher auf die Entwicklung der Nidderauer Baugebiete gerichtet werden.

Bei der vorliegenden Berechnung der in den Neubaugebieten erwartbaren Kinderzahlen wird der Berechnungsmodus der Kinderzahlen der Analyse der Bewohnerstruktur des Baugebietes Allee-Süd angepasst:

- pro Wohneinheit (WE) werden 3 Personen angenommen
- im Geschosswohnungsbau werden die geplanten Zweizimmerwohnungen nicht berücksichtigt
- der Anteil der bei der Planung der Kinderbetreuungseinrichtungen zu berücksichtigenden Kinder wird wie folgt berechnet
 - U2-Kinder = 1,38%
 - U3-Kinder = 1,10%
 - Kindergartenkinder = 4,20%
 - GrundschulKinder = 5,12%

Erläuterungen zum Verständnis der Tabelle Neubaugebiete:

In der Tabelle werden die geplanten oder in Bau befindlichen Wohneinheiten laufend fortgeschrieben, d.h., dass z.B. die im Jahr 2016 fertig gestellten Wohneinheiten automatisch in die Folgejahre übertragen werden und die in den Folgejahren geplanten Wohneinheiten jeweils zu dieser Zahl addiert werden.

Diese Art der Darstellung ist notwendig, da nur so die erwartbare zusätzliche (in der Einwohnerstatistik noch nicht erfasste!) Kinderzahl in den Baugebieten jährlich ermittelt werden kann und den Folgetabellen zugeordnet werden kann.

Da die Bewohner/innen der bis zum 31.12.15 fertig gestellten und bezogenen Wohneinheiten bereits in der vorliegenden Einwohnerstatistik berücksichtigt werden, werden zur Vermeidung von Doppelzählungen bei der Fortschreibung der geplanten - oder bereits in Bau befindlichen - Wohneinheiten die Wohneinheiten, die in den Baugebieten bis zum 31.12.15 bereits fertig gestellt wurden, nicht berücksichtigt.

Die Gesamtzahl der abschließend (Spalte 7 = Jahr 2020) in den Baugebieten erstellten Wohneinheiten ergibt sich somit aus der Addition der Zahl der bis zum 31.12.15 fertig gestellten und der Zahl der bis 2020 geplanten Wohneinheiten (Spalte 1 plus Spalte 6 = Spalte 7).

Die tatsächliche Zahl der zum Ende eines Jahres insgesamt in einem Baugebiet erstellten Wohneinheiten ergibt sich durch Addition der Spalte 1 mit der Spalte des betreffenden Jahres.

Beispiel:

2017 sind in einem Baugebiet die bis zum 31.12.15 erstellten Wohneinheiten (Spalte 1) plus die in 2016 geplanten Wohneinheiten (Spalte 2) plus die in 2017 geplanten Wohneinheiten (Spalte 3 - Spalte 2) vorhanden. Sofern 2018 keine weiteren Wohneinheiten erstellt werden würden, werden in dieser Spalte und in den Folgespalten die Vorjahreswohneinheiten fortgeschrieben.

Neubaugebiete		Stand: 01.01.2016								
(Ifd. Fortschreibung der geplanten oder bereits in Bau befindlichen WE - ab 2016 ohne bereits fertiggestellte Wohneinheiten)										
Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	7			
Spalte 1 fertiggestellt bis zum	31.12.2015	2016	2017	2018	2019	2020	WE insg.			
		geplant > ab 2017 geplant plus Vorjahr					2020			
Heidenbergen										
Lindenbäumchen	24	1	2	3	4	5	29	Planziel	30	
Neue Stadtmitte Hausbebauung	0	0	56	86	125	125	125			
N.S. Geschosswohnungen VT Ing.	0	22	44	66	77	77	77			
N.S. Geschosswohnungen NCC*	0	0	64	64	64	64	64			
Sonstige	0	10	20	30	40	50	50			
Summe WE:	24	33	186	249	310	321	345			
Einwohner:	72	99	558	747	930	963	1035	Anteil Kinder		
U2-Kinder	1	1	8	10	13	13			1,38%	
U3-Kinder	1	1	6	8	10	11			1,10%	
KG-Kinder	3	4	23	31	39	40			4,20%	
GS-Kinder	4	5	29	38	48	49			5,12%	
Kinder gesamt	9	11	66	87	110	113	122	jeweils gerundet!		
Windecken										
Bücherweg 2	0	0	0	5	10	10	10			
Sonstige	0	8	16	24	32	40	40			
Summe WE:	0	8	16	29	42	50	50			
Einwohner:	0	24	48	87	126	150	150	Anteil Kinder		
U2-Kinder	0	0	1	1	2	2			1,38%	
U3-Kinder	0	0	1	1	1	2			1,10%	
KG-Kinder	0	1	2	4	5	6			4,20%	
GS-Kinder	0	1	2	4	6	8			5,12%	
Kinder gesamt	0	2	6	10	14	18	18	jeweils gerundet!		
Erbstadt										
Specke	4	3	6	9	12	15	19	Planziel	22	
Sonstige	0	2	4	6	8	10	10			
Summe WE:	4	5	10	15	20	25	29			
Einwohner:	12	15	30	45	60	75	87	Anteil Kinder		
U2-Kinder	0	0	0	1	1	1			1,38%	
U3-Kinder	0	0	0	0	1	1			1,10%	
KG-Kinder	1	1	1	2	3	3			4,20%	
GS-Kinder	1	1	2	2	3	4			5,12%	
Kinder gesamt	2	2	3	5	8	9	11	jeweils gerundet!		
Eichen										
Wehrstraße 2. BA	32	2	4	6	6	6	38			
Sonstige	3	3	6	9	12	15	18			
Summe WE:	35	5	10	15	18	21	56			
Einwohner:	105	15	30	45	54	63	168	Anteil Kinder		
U2-Kinder	1	0	0	1	1	1			1,38%	
U3-Kinder	1	0	0	0	1	1			1,10%	
KG-Kinder	4	1	1	2	2	3			4,20%	
GS-Kinder	5	1	2	2	3	3			5,12%	
Kinder gesamt	11	2	3	5	7	8	19	jeweils gerundet!		
Ostheim										
Sonstige	0	5	10	15	20	25	25			
Summe WE:	11	5	10	15	20	25	36			
Einwohner:	33	15	30	45	60	75	108	Anteil Kinder		
U2-Kinder	0	0	0	1	1	1			1,38%	
U3-Kinder	0	0	0	0	1	1			1,10%	
KG-Kinder	1	1	1	2	3	3			4,20%	
GS-Kinder	2	1	2	2	3	4			5,12%	
Kinder gesamt	3	2	3	5	8	9	12	jeweils gerundet!		
Nidderau insgesamt										
Summe WE:	74	56	232	323	410	442	516	Im Planungszeitraum nicht umgesetztes Planziel: 4		
Einwohner:	222	168	696	969	1230	1326	1548	12		
Kinder gesamt:	25	19	81	112	147	157	182	1		

* ohne 2 Zimmerwohnungen

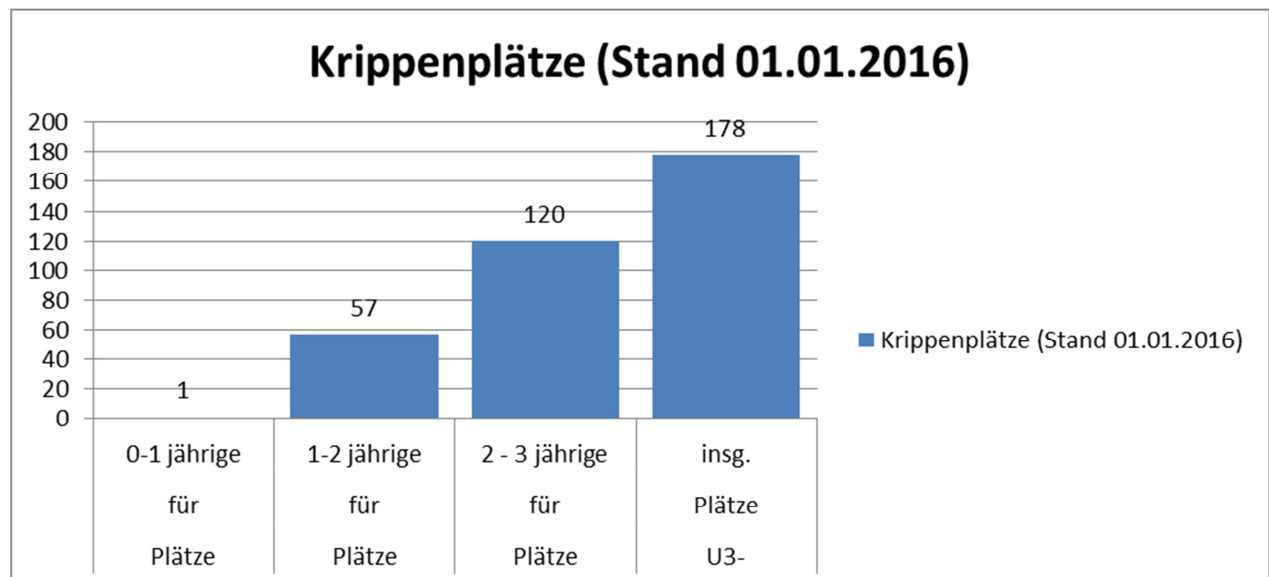
Die geplante Bebauung der Neubaugebiete hat einen Anstieg der Kinderzahl zur Folge (2020 + 159 Kinder). Bei gleichbleibender Geburtenrate ist somit derzeit tatsächlich davon auszugehen, dass bis zur abschließenden Umsetzung der derzeit geplant Baugebiete zunächst mit einem weiteren Anstieg der Kinderzahl zu rechnen ist.

4. Betreuungsbedarf U3-Kinder

Durch die Änderung des SGB VIII sind seit dem 01. August 2013 Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren bedarfsgerecht vorzuhalten.

Die Planungsvorgaben Nidderaus betreffend muss somit eine genauere Betrachtung der Entwicklung des Bedarfs erfolgen. Bei der Berechnung der vorhandenen Plätze und des Zusatzbedarfs wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des SGB VIII auch die Zahl der in der Kindertagespflege bereitgestellten Betreuungsplätze einbezogen.

Krippenplätze (Stand 01.01.2016)	Plätze	Plätze	Plätze	U3-
	für 0-1 jährige	für 1-2 jährige	für 2 - 3 jährige	Plätze insg.
KT Pestalozzistraße	-	0	12	12
KT Erbstadt	-	0	6	6
Maria Merian KT	-	0	17	17
KT Eichen	-	0	13	13
KT Allee-Mitte	-	0	8	8
KT Allee-Süd	-	8	16	24
KT Seife	-	10	7	17
Ev. KT	-	6	13	19
Kinderverein	-	8	3	11
Villa Kunterbunt	-	3	4	7
Kath. KT	-	0	8	8
Kindertagespflege	1	22	13	36
Nidderau insgesamt	1	57	120	178



Im Rahmen der bereits in 2005 durchgeführten Elternbefragung wurde der Betreuungsbedarf für Kinder unter drei Jahren abgefragt und hochgerechnet. **Die „moderate“ Hochrechnung der Rückmeldungen wies dabei für diese Altersgruppe einen Betreuungsbedarf von ca. 39,2 % aus.** Erwartungsgemäß unterschied sich die Bedarfsnachfrage für die einzelnen Jahrgänge. Die Bedarfsnachfrage für Betreuungsplätze von Kindern im Alter von 1 – 2 Jahren und 2 – 3 Jahren wich aber nur geringfügig voneinander ab, für Kinder unter 1 war dagegen die Nachfrage deutlich geringer.

Da in der Stadt Nidderau für die Altersspanne 0 – 3 Jahre Betreuungsplätze angeboten werden, kann aus der Gegenüberstellung des Nachfrageverhaltens (Belegung plus Wartelistenkinder) und der entsprechenden Kinderjahrgänge eine Berechnung der Bedarfsquote erfolgen:

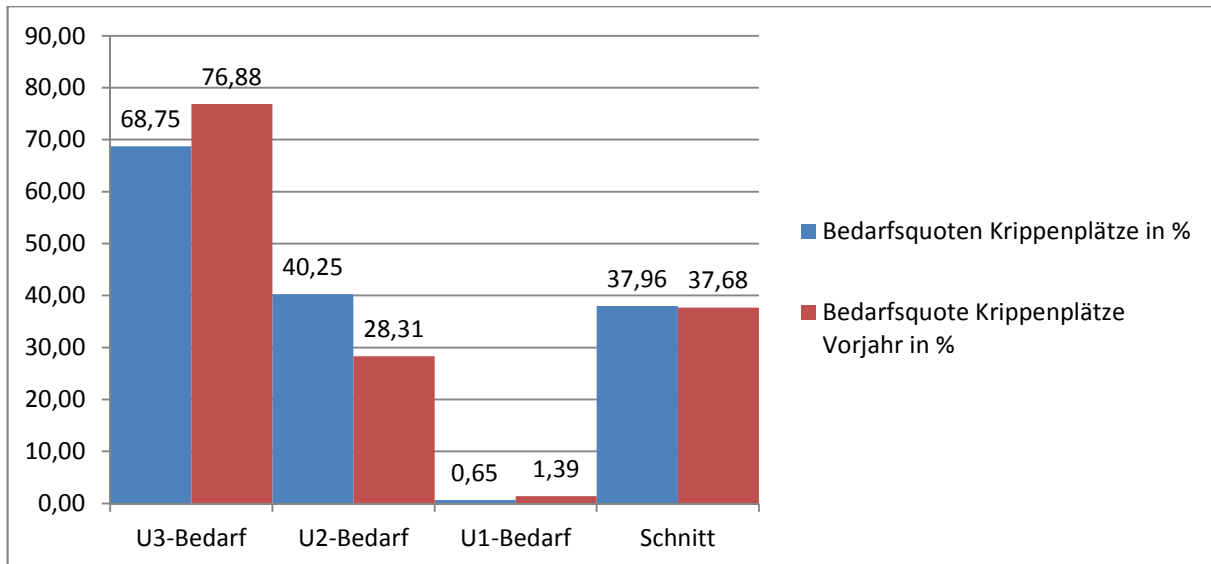
Bedarfsquoten Krippenplätze (inkl. Kindertagespflege) (Stand: 01.01.2016)	Nachfrage	Jahrgangs- breite	Bedarfs- quoten %
U3-Plätze (2-3 jährige Kinder)			
Heldenbergen	29	47	61,7
Windecken	32	64	50
Erbstadt	6	8	75
Eichen	13	22	59,09
Ostheim	28	35	80
Kindertagespflege	13		
	121	176	68,75
U2-Plätze (1-2 jährige Kinder)			
Heldenbergen	6	37	16,22
Windecken	23	58	39,66
Erbstadt	0	9	0
Eichen	0	16	0
Ostheim	13	39	33,33
Kindertagespflege	22		
	64	159	40,25
U1-Plätze (unter 1 Jahr)			
Kindertagespflege	1	155	0,65
Schnitt U1/U2/3	186	490	37,96

Wie aus der Tabelle zu erkennen ist, liegt die Bedarfsquote für 2-3jährige Kinder in Nidderau deutlich über der von der Bundesregierung angestrebten Bedarfsquote (35 %). Die durchschnittliche Bedarfsquote für alle Kinder unter drei Jahren liegt in Nidderau bei 37,96 % und ist damit wieder etwas angestiegen (2015 = 37,68; 2014 = 38,19 %; 2013 = 38 %; 2012 = 37,06 %).

Die für Nidderau ermittelte Bedarfsquote für U3-Plätze liegt aktuell bei 68,75 % und ist damit gesunken (2015 = 76,88 %; 2014 = 77,64 %; 2013 = 69,06 %; 2012 = 67,86 %).

Die Nachfrage nach U2-Plätzen ist dagegen angestiegen und liegt aktuell bei 40,25 % (2015 = 28,31 %; 2014 = 33,95 %; 2013 = 37,01 %; 2012 = 41,71 %).

Zum 01.01.2016 wurde nur ein Platz für Kinder unter einem Jahr nachgefragt, die Bedarfsquote für U1-Plätze liegt damit aktuell bei 0,65 % (2015 = 1,39 %; 2014 = 0,66 %; 2013 = 0%; 2012= 0,71 %).



Anhand der ermittelten Bedarfsquoten kann nun der aktuelle Platzbedarf berechnet werden:

U2/U3-Bedarf 2016 (Berechnungsgrundlage durchschnittliche Nachfrage)	U2			U3		
	Bedarfsquote		40,25	Bedarfsquote		68,75
	Multiplikator		2,50	Multiplikator		1,50
	Jahrgangsbreite	reale Kinderzahl	U2 Platzanspruch	Jahrgangsbreite	reale Kinderzahl	U3 Platzanspruch
Heldenbergen	37	15	37,5	47	32	48
Windecken	58	23	57,5	64	44	66
Erbstadt	9	4	10	8	6	9
Eichen	16	6	15	22	15	22,5
Ostheim	39	16	40	35	24	36
Summe	159	64	160	176	121	181,5

U2/U3-Bedarf 2017 (Berechnungsgrundlage durchschnittliche Nachfrage)	U2			U3		
	Bedarfsquote		40,25	Bedarfsquote		68,75
	Multiplikator		2,50	Multiplikator		1,50
	Jahrgangsbreite	reale Kinderzahl	U2 Platzanspruch	Jahrgangsbreite	reale Kinderzahl	U3 Platzanspruch
Heldenbergen	42	17	42,5	37	25	37,5
Windecken	46	19	47,5	58	40	60
Erbstadt	12	5	12,5	9	6	9
Eichen	16	6	15	16	11	16,5
Ostheim	39	16	40	39	27	40,5
Summe	155	63	157,5	159	109	163,5

U2/U3-Bedarf ab 2018 und Folgejahre (Berechnungsgrundlage durchschnittliche Nachfrage)	U2			U3		
	Bedarfsquote		40,25	Bedarfsquote		68,75
	Multiplikator		2,50	Multiplikator		1,50
	Jahrgangsbreite	reale Kinderzahl	U2 Platzanspruch	Jahrgangsbreite	reale Kinderzahl	U3 Platzanspruch
Heldenbergen	42	17	42,5	42	29	43,5
Windecken	46	19	47,5	46	32	48
Erbstadt	12	5	12,5	12	8	12
Eichen	16	6	15	16	11	16,5
Ostheim	39	16	40	39	27	40,5
Summe	155	63	157,5	155	107	160,5

5. Betreuungsbedarf Kindertageseinrichtungen

Die Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 SGB VIII vorzuhaltenden Plätze ergibt sich aus der Addition des U3-Bedarfs und des Bedarfs an Kindergartenplätzen. Bei der Berechnung des Platzbedarfs sind die Vorgaben des § 25d HKJGB (Faktorenvorgabe U2/U3) zu berücksichtigen. Während bei der Nachfrage der Kindergartenplätze davon auszugehen ist, dass für alle Kinder dieser Altersgruppe Plätze vorzuhalten sind, werden bei der Berechnung des Platzbedarfes für die U3-Kinder die ermittelten Bedarfsquoten zugrunde gelegt.

In den folgenden Tabellen werden die Werte der Einwohnerstatistik, der Neubaugebiete und der U3-Bedarfsberechnung zusammengeführt.

Platzbedarf	KG	U2	U2	U3	U3	Platz-	Plätze	Zusatz-	Ver-
2016/17	2010	real	Platzbedarf	real	Platzbedarf	bedarf	(ohne	bedarf	sorgungs-
(inkl. Neubaugebiete)	2013		2,5		1,5	insg.	Hortplätze)		grad in %
Heldenbergen	159	16	40	33	49,5	248	285	-37	114,92
Windecken	206	23	57,5	44	66	329,5	262	67,5	79,51
Erbstadt	36	4	10	6	9	54,5	75	-20,5	137,61
Eichen	74	6	15	15	22,5	111	100	11	90,09
Ostheim	146	16	40	24	36	221,5	250	-28,5	112,87
Kindertagespflege							41	-41	
Summe:	619	65	162,5	122	183	964,5	1013	-48,5	105,03

Platzbedarf	KG	U2	U2	U3	U3	Platz-	Plätze	Zusatz-	Ver-
2017/18	2011	real	Platzbedarf	real	Platzbedarf	bedarf	(ohne	bedarf	sorgungs-
(inkl. Neubaugebiete)	2014		2,5		1,5	insg.	Hortplätze)		grad in %
Heldenbergen	167	25	62,5	31	46,5	275,5	285	-9,5	103,45
Windecken	208	20	50	41	61,5	319,5	262	57,5	82,00
Erbstadt	35	5	12,5	6	9	56	75	-19	133,93
Eichen	69	6	15	11	16,5	100	100	0	100,00
Ostheim	144	16	40	27	40,5	224,5	250	-25,5	111,36
Kindertagespflege							41	-41	
Summe:	621,5	72	180	116	174	975,5	1013	-37,5	103,84

Platzbedarf	KG	U2	U2	U3	U3	Platz-	Plätze	Zusatz-	Ver-
2018/19	2012	real	Platzbedarf	real	Platzbedarf	bedarf	(ohne	bedarf	sorgungs-
(inkl. Neubaugebiete)	2015		2,5		1,5	insg.	Hortplätze)		grad in %
Heldenbergen	175	27	67,5	37	55,5	298	285	13	95,64
Windecken	203	20	50	33	49,5	302	262	40	86,75
Erbstadt	37	6	15	8	12	64	75	-11	117,19
Eichen	65	7	17,5	11	16,5	99	100	-1	101,01
Ostheim	139	17	42,5	27	40,5	222	250	-29	112,87
Kindertagespflege							41	-41	
Summe:	618	77	192,5	116	174	984,5	1013	-28,5	102,89

Platzbedarf	KG	U2	U2	U3	U3	Platz-	Plätze	Zusatz-	Ver-
2019/20	2013	real	Platzbedarf	real	Platzbedarf	bedarf	(ohne	bedarf	sorgungs-
(inkl. Neubaugebiete)	2015		2,5		1,5	insg.	Hortplätze)		grad in %
Heldenbergen	184	30	75	39	58,5	317	285	32	89,91
Windecken	219	21	52,5	33	49,5	321	262	59	81,62
Erbstadt	40	6	15	9	13,5	69	75	-7	109,49
Eichen	61	7	17,5	12	18	97	100	-4	103,63
Ostheim	138	17	42,5	28	42	222	250	-28	112,61
Kindertagespflege							41	-41	
Summe:	641	81	202,5	121	181,5	1025	1013	12	98,83

Platzbedarf	KG	U2	U2	U3	U3	Platz-	Plätze	Zusatz-	Ver-
2020/21	2014	real	Platzbedarf	real	Platzbedarf	bedarf	(ohne	bedarf	sorgungs-
(inkl. Neubaugebiete)	2015		2,5		1,5	insg.	Hortplätze)		grad in %
Heldenbergen	185	30	75	40	60	320	285	35	89,20
Windecken	173	21	52,5	34	51	277	262	15	94,76
Erbstadt	44	6	15	9	13,5	72	75	-3	104,17
Eichen	59	7	17,5	12	18	95	100	-6	105,82
Ostheim	140	17	42,5	28	42	224	250	-26	111,61
Kindertagespflege							41	-41	
Summe:	599,5	81	202,5	123	184,5	986,5	1013	-26,5	102,69

Zusatzplatzbedarf	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
Zusammenfassung (ohne Kindertagespflege)					
Heldenbergen	-37	-10	13	32	35
Windecken	68	58	40	59	15
Erbstadt	-21	-19	-11	-7	-3
Eichen	11	0	-1	-4	-6
Ostheim	-29	-26	-29	-28	-26
Nidderau insg.	-8	4	13	53	15

Platzbedarf	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
Zusammenfassung Versorgungsgrade in % gerundet					
Heldenbergen	115	103	96	90	89
Windecken	80	82	87	82	95
Erbstadt	138	134	117	109	104
Eichen	90	100	117	104	106
Ostheim	113	111	113	113	112
Nidderau inkl. Kindertagespflege	105	104	103	99	103

Auf Grundlage der zusammengeführten Werte wird ersichtlich, dass im Berichtszeitraum im Stadtgebiet ausreichend Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren zur Verfügung stehen.

Bei Betrachtung der einzelnen Stadtteile wird aber deutlich, dass in Heldenbergen und Windecken ab 2018/19 infolge der Besiedlung der Neuen Stadtmitte ein Zusatzbedarf an Betreuungsplätzen für 1 – 6 jährige Kinder entsteht.

Bereits im Rahmen der Beratungen des Kinderbetreuungsberichtes 2014 wurde beschlossen, dass bei Bedarf eine Umwandlung der in den Kinderbetreuungsplätzen vorgehaltenen Betreuungsplätze für Grundschul Kinder in Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren, für die ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht, zu erfolgen hat. Die in der Kindertagesstätte Allee-Mitte zur Verfügung gestellten Hortplätze werden seit 2014 daher nur für ein Jahr befristet vergeben.

Zu welchem Zeitpunkt eine Umwandlung der Hortplätze der Kindertagesstätte Allee-Mitte notwendig ist, wird nach Darstellung des Betreuungsbedarfs für Grundschul Kinder näher betrachtet.

6. Betreuungsbedarf Grundschul Kinder

Grundschul Kinder	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
(Eingangs-/Abgangsjahrgang je 1/2)	06-10	07-11	08-12	09-13	10-14
Heldenbergen	203	236	223	225	222
Windecken	225	227	227	238	242
Erbstadt	40	41	45	42	43
Eichen	62	71	75	80	84
Ostheim	172	163	163	166	169
Summe:	702	738	733	751	760

inkl. Neubaugebiete!

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass die Gesamtzahl der Grundschul Kinder wieder ansteigen wird.

Bedarfsquote Grundschulbetreuung	Kinder lt. Einwohnerstat.	Betreuungs- plätze	Nachfrage	Zusatz- bedarf	Vers. quote	Bedarfs- quote
Schuljahr 2015/16	Stand: 01.01.2016					
Heldenbergen	202	80	72	-8	40%	36%
Windecken	226	130	100	-30	58%	44%
Erbstadt	42	3	3	0	7%	7%
Eichen	59	29	29	0	49%	49%
Ostheim	185	80	68	-12	43%	37%
Kindertagespflege		3	3			
Summe	714	325	275	-50	46%	39%

Wie zu ersehen ist, ist die Bedarfsquote gegenüber den Vorjahren (2012 = 39 %; 2013 = 41 %; 2014 = 40 %) wieder auf den Stand von 2012 gesunken und beträgt zum 01.01.2016 durchschnittlich 39 %.

Betreuungsbedarf Grundschul Kinder	Plätze Stand: 1.8.2016	Hochrechnungsgrundlage: Bedarfsquote des jeweiligen Stadtteils des aktuellen Schuljahres				
		2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Heldenbergen	80	72	84	79	80	79
Windecken	130	100	100	100	105	107
Erbstadt	3	3	3	3	3	3
Eichen	29	30	35	37	39	41
Ostheim	80	63	60	60	61	62
Summe:	322	268	282	280	289	293

Grundschul Kinder Zusatzbedarf	Plätze	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Heldenbergen	80	-8	4	-1	0	-1
Windecken	130	-30	-30	-30	-25	-23
Erbstadt	3	0	0	0	0	0
Eichen	29	1	6	8	10	12
Ostheim	80	-17	-20	-20	-19	-18
Summe:	322	-54	-40	-42	-34	-30

Auf Grundlage der Fortschreitung der aktuellen Bedarfsnachfrage wäre mit Ausnahme von Eichen davon auszugehen, dass die Zahl der angebotenen Betreuungsplätze ausreichen wird und zudem die Möglichkeit zur Umwandlung von Hortplätzen des Kinderhortes Windecken in Betreuungsplätze für 1 – 6 jährige Kinder gegeben ist.

Im Stadtteil Heldenbergen ist aber davon auszugehen, dass die aktuell angebotenen Betreuungsplätze für Grundschul Kinder weiterhin in vollem Umfang benötigt werden. Da im Hinblick auf den Rechtsanspruch für 1 – 6 jährige Kinder aber infolge der Besiedlung der Neuen Stadtmitte bereits ab 2018/19 damit zu rechnen ist, dass die in der Kindertagesstätte Allee-Mitte noch vorgehaltenen 30 Betreuungsplätze für Grundschul Kinder an Kinder mit Rechtsanspruch vergeben werden müssen, muss mittelfristig für eine Kompensation dieser wegfallenden Plätze gesorgt werden.

An dieser Stelle muss aber nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nicht von einer statischen Bedarfsentwicklung auszugehen ist.

Wie bereits in den Vorjahresberichten festgestellt, ist bei der Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder ähnlich wie im Krippen- und Kindergartenbereich von einer ansteigenden und auch die Betreuungsqualität betreffend veränderten Bedarfsnachfrage auszugehen ist, die mit sich verändernden Lebenslagen der Familien korrespondiert. Die Bedarfsnachfrage an Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder korreliert eindeutig mit der Nachfrage der Ganztagsbetreuung im Kindergartenbereich. Da diese Quote ebenfalls kontinuierlich ansteigt, muss zukünftig ein weiterer Anstieg der Bedarfsquote und ein Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder einkalkuliert werden.

Seitens der Heldenberger und Windecker Grundschulen wurde in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass an die Schulgemeinden seitens der Elternschaft kein Interesse zur Anpassung der Schulstrukturen an geänderte Bedarfslagen herangetragen wird.

Die beschriebene reale Bedarfsnachfrage macht aber deutlich, dass die Einrichtung von Ganztagsangebotsschulen nach wie vor sehr wohl ein aktuelles Thema sein müsste.

Die Thematik wurde erfreulicherweise zwischenzeitlich von der Grundschule Ostheim und Grundschule Eichen aufgegriffen. Die Grundschule Ostheim hat einen Antrag zur Einrichtung einer Ganztagsangebotsschule mit Profil 1 eingereicht. Die Ganztagsangebotsschule in Ostheim soll zum Schuljahresbeginn 2016/17 starten, gleichzeitig wird auch eine Übernahme der aktuell noch im städtischen Schülerclub ansässigen Betreuungsgruppe durch den Betreuungsverein der Grundschule Ostheim (Die BEOS) erfolgen. Auch die Grundschule Eichen wird für das Schuljahr 2017/18 einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsangebotsschule mit Profil 1 stellen. Seitens der Kurt-Schumacher-Schule und der Albert-Schweitzer-Schule ist leider weiterhin nicht mit einer Antragstellung zu rechnen.

Im Kinderbetreuungsbericht 2014 wurde auf die Koalitionsvereinbarungen der Hess. Landesregierung zur Verbesserung der Betreuungsangebote für Grundschulkindern hingewiesen und die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass infolge des geplanten „Paktes für den Nachmittag“ eine Lösung der Betreuungsproblematik möglich sei. Leider ist nach wie vor zumindest für Nidderau keine Lösung in Sicht. Der Schulträger hat sich auch nicht im Jahr 2016 um eine Aufnahme in das entsprechende Landesprogramm beworben.

Auszug aus dem Koalitionsvertrag:

„Pakt für den Nachmittag: Bildungs- und Betreuungsgarantie schaffen, Ganztagsschulprogramm ausweiten

Kinder brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können. Nicht nur das Elternhaus, sondern auch unsere Bildungseinrichtungen spielen dafür eine wichtige Rolle. Wir wollen durch eine Ausweitung des Ganztagsschulprogramms unsere Schulen dabei unterstützen, im Unterricht und darüber hinaus Kindern vielfältige Lernanregungen zu geben – mit Angeboten, die sie fördern, bereichern und ihr Interesse wecken. Gerade Kinder aus bildungsfernen Haushalten sind auf diese Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Bildungschancen besonders angewiesen. Qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote sind zudem Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dieses Bedürfnis vieler Eltern endet nicht mit dem Übergang vom Kindergarten in die Schule. Unser „Pakt für den Nachmittag“ will eine Bildungs- und Betreuungsgarantie für Grundschulkindern verwirklichen. So leisten wir sowohl einen Beitrag für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern, als auch für mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe.

Gemeinsam mit den Kommunen wollen wir allen Eltern, die dies für ihre Grundschulkindern wollen oder für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf brauchen, ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr machen. Dafür sind wir als Land bereit, alle Grundschulen auf freiwilliger Basis in das Ganztagsschulprogramm des Landes aufzunehmen und an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr unseren Beitrag für den „Pakt für den Nachmittag“ zu leisten. Im Gegenzug streben wir an, mit den Kommunen Vereinbarungen zu schließen, mit denen sie ihrerseits für den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien verlässlich die weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote derjenigen Kinder sicherstellen, deren Eltern dies wünschen. Vorhandene Träger bewährter Betreuungsangebote vor Ort sollen in die Konzeption einbezogen werden. Im Zusammenwirken von Land, Kommunen, Eltern und den bereits jetzt im Bereich der Betreuung aktiven Initiativen entsteht so eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungsgarantie für alle Grundschulkindern.

Mit dem Angebot, durch den „Pakt für den Nachmittag“ alle Grundschulen in das Ganztagsschulprogramm des Landes aufzunehmen, wird der Ausbau des Ganztagsschulprogramms weiter beschleunigt und intensiviert. Nach Möglichkeit wollen wir darüber hinaus auch die Weiterentwicklung vorhandener Ganztagsangebote von Profil 1 zu Profil 2 oder zu Ganztagsschulen nach Profil 3 fördern. Wir geben aber der Schaffung eines landesweiten Angebots für alle Grundschulen Priorität.“

7. Handlungsbedarf der Entscheidungsträger

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der demographische Wandel ohne die Besiedlung neuer Baugebiete, auch in Nidderau einen Rückgang der Kinderzahlen zur Folge hätte. Vorübergehend gestoppt wird diese Entwicklung durch die Besiedlung der neuen Baugebiete, den Berichtszeitraum betreffend voran der Neuen Stadtmitte.

Obwohl stadtweit betrachtet die Anzahl der in den Tageseinrichtungen für Kinder insbesondere unter Berücksichtigung der in der Kindertagespflege bereitgestellten Plätze bedarfsdeckend ist, wird bei einem Blick auf die einzelnen Stadtteile deutlich, dass stadtteilbezogen betrachtet in Heldenbergen und Windecken die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren nicht bedarfsdeckend ist.

Während in Windecken bereits im kommenden Kindergartenjahr Betreuungsplätze für 1 – 6 jährige Kinder fehlen, gleichzeitig aber freie Hortplätze vorgehalten werden, die im Hinblick auf die bestehenden Betriebsgenehmigungen der Tageseinrichtungen für Kinder aber nicht zur Aufnahme von 1 – 6 jährigen Kindern genutzt werden können, ist in Heldenbergen infolge der Besiedlung der Neuen Stadtmitte spätestens ab dem Kindergartenjahr 2018/19 damit zu rechnen, dass durch die prognostizierte Inanspruchnahme der in Heldenbergen zur Verfügung stehenden Plätze die zu priorisierende Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch dazu führen wird, dass die derzeit in der Kindertagesstätte Allee-Mitte vorgehaltenen Hortplätze nicht mehr für die Betreuung von Grundschulkindern zur Verfügung stehen werden. Zu welchem exakten Zeitpunkt diese Entwicklung eintreten wird, hängt natürlich in erster Linie von der Vermarktung der geplanten Bauplätze und Geschosswohnungen ab.

Zur weiteren Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Betreuungsangebotes ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

1. Zusammenlegung des Kinderhortes Windecken und der Kindertagesstätte Pestalozzistraße > Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis

Im Kinderhort Windecken werden aktuelle 50 Kinderhortplätze vorgehalten, von denen am 01.01.2016 aber nur 30 Plätze belegt waren, gleichzeitig steigt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für U3-Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder. Aufgrund der auf Grundschulkindern beschränkten Betriebsgenehmigung des Kinderhortes Windecken können derzeit die freien Hortplätze nicht bedarfsgerecht genutzt werden. Zur Lösung dieses Dilemmas wird vorgeschlagen, die Betriebsgenehmigung für den Kinderhort Windecken zurückzugeben und gleichzeitig eine neue Betriebsgenehmigung für die Kindertagesstätte Windecken für 175 Plätze (Rahmenkapazität) für Kinder im Alter ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Ende der Grundschulzeit zu beantragen. Die Zusammenlegung des Kinderhortes mit der Kindertagesstätte würde zu einer flexiblen bedarfsgerechten Ausnutzung vorhandener Ressourcen führen.

2. Öffnung aller städt. Tageseinrichtungen für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres

Die verstärkte Nachfrage nach U2-Betreuungsplätzen macht deutlich, dass U2- Betreuungsplätze zukünftig in allen Stadtteilen nachgefragt und daher auch angeboten werden müssen. Leider verfügen derzeit nicht alle Tageseinrichtungen über eine entsprechende Betriebsgenehmigung. Eine Ausweitung der Betriebsgenehmigungen aller städt. Tageseinrichtungen für Kinder ist daher zur Erfüllung des Rechtsanspruches gem. § 24 SGB VIII zeitnah erforderlich. Seitens der Fachaufsicht des Jugendamtes des MKKs wurde bereits signalisiert, dass bei entsprechender Anpassung der Betreuungskonzepte der Tageseinrichtungen die angestrebten Veränderungen der Betriebsgenehmigungen umsetzbar sind. Alle städt. Tageseinrichtungen verfügen bereits jetzt über die räumlichen Voraussetzungen zur Aufnahme von U2-Kindern – es sind lediglich entsprechende Möbel und Spielmaterial zu ergänzen. Die Personalplanung ist – wie bereits jetzt schon üblich – natürlich an die reale Belegung der U2-Plätze anzupassen.

3. Ausbau des Betreuungsangebotes für Grundschul Kinder der Albert-Schweitzer-Schule und der Grundschule Eichen

Das aktuell vorgehaltene Betreuungsangebot wäre mit Ausnahme von Eichen bedarfsdeckend, wenn nicht ab 2018/19 damit zu rechnen wäre, dass die in der Kindertagesstätte Allee-Mitte vorgehaltenen 30 Betreuungsplätze für Grundschul Kinder entfallen müssen. Eine Kompensation der wegfallenden Plätze wäre bei derzeitiger nach wie vor ablehnender Haltung der Grundschule zur Einführung einer Ganztagsangebotsschule nur über einen Ausbau des Betreuungsangebotes des Betreuungsvereins der Albert-Schweitzer-Schule machbar. Der Verein hat hierzu seine grundlegende Bereitschaft erklärt – leider fehlen aber die räumlichen Kapazitäten zur Aufnahme der zusätzlichen Grundschul Kinder. Hier muss also entschieden werden, ob die Stadt bereit ist, die zusätzlich erforderlichen Räumlichkeiten zu erstellen. Eine verstärkte Nachfrage nach Betreuungsplätzen der Grundschule Eichen war bereits in den vergangenen Jahren aufgetreten, auf Grundlage der vorliegenden Prognose muss auch die Erhöhung der Anzahl der Betreuungsplätze an der Grundschule Eichen in Erwägung gezogen werden. Da die Grundschule Eichen bereits über die Einführung einer Ganztagsangebotsschule nachdenkt, sollte hier zunächst aber die nähere Entwicklung abgewartet werden.

4. Zusammenlegung des Schülerclubs Ostheim mit dem Betreuungsangebot der BEOS

Der Betrieb des Schülerclubs Ostheim war von Anfang an nur zeitlich begrenzt geplant. Mittelfristig sollte die Übernahme des Schülerclubs in die Betreuungsangebote der Grundschule, bestenfalls in eine Ganztagsangebotsschule überführt werden. Erfreulicherweise hat die Grundschule Ostheim bereits in 2015 einen Antrag auf Einführung einer Ganztagsangebotsschule mit Profil 1 (an drei Wochentagen) gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass die Ganztagsangebotsschule zu Beginn des Schuljahres 2016/17 ihren Betrieb aufnehmen wird. Die Schule und der Betreuungsverein haben bereits Verhandlungen über eine mögliche Kooperation aufgenommen. Der Betreuungsverein hat der Stadt angeboten, die Betreuungsplätze des Schülerclubs zu übernehmen. Für den Betrieb einer bedarfsgerechten Ganztagsangebotsschule wurde dem Betreuungsverein zugesichert, dass die derzeit zum Betrieb des Schülerclubs und des Betreuungsvereins bereitgestellten Haushaltsmittel auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Da die Verwaltung des mit der Grundschule kooperierenden Betreuungsangebotes nicht mehr ehrenamtlich leistbar ist, wurde ebenfalls signalisiert, dass dem Betreuungsverein zukünftig auch finanzielle Mittel für eine angemessene hauptamtliche Verwaltung bereitgestellt werden.

5. Förderung von Ganztagsangebotsschulen

Seit Jahren wird seitens der Stadt Nidderau der Ausbau von Ganztagsangebotsschulen an allen Grundschulen gefordert und auch die Bereitschaft zur Beteiligung an der Finanzierung neuer Betreuungskonzepte erklärt. Wie oben geschildert, wird eine erste Maßnahme demnächst umgesetzt und könnte positiv die Einführung zusätzlicher Ganztagsangebotsschulen beeinflussen. Entsprechende Absichtserklärungen wurden ebenfalls bereits von der Grundschule Eichen abgegeben. Zur Förderung weiterer bedarfsgerechter Betreuungsangebote in den Grundschulen bedarf es der klaren Absichtserklärung der politischen Gremien zur Bereitschaft einer zukünftig gesicherten Finanzierung der erforderlichen Betreuungsangebote zumindest auf dem Niveau der aktuell bereitgestellten Haushaltsmittel.

Nidderau, im März 2016

Friedhelm Bachhuber M.A.
Leiter des Fachbereiches Soziales der Stadt Nidderau